



Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den grundständigen
Bachelorstudiengang Logopädie

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 27.02.2024 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Logopädie beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 27.02.2024 Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 4	Zugang und Zulassung	4
§ 5	Hochschulgrad	4
§ 6	Studienberatung	4
§ 7	Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur	4
§ 8	Studiengangleitung	5

II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Prüfungsamt	6
§ 11	Prüferinnen oder Prüfer und Gutachterinnen oder Gutachter	6
§ 12	Belastende Prüfungsentscheidungen	7
§ 13	Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 14	Mündliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 15	Schriftliche Modulprüfungsleistungen ⁸	
§ 16	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	
§ 17	Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien	9
§ 18	Bachelorarbeit	9
§ 19	Staatliche Prüfung für Studierende des Studiengangs Logopädie	11

III. Prüfungsverfahren

§ 20	Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 21	Ermittlung der Gesamtnote	12
§ 22	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 23	Schutzbestimmungen	14
§ 24	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 25	Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	17
§ 26	Versäumnis, Rücktritt	17
§ 27	Täuschung, Ordnungsverstoß	18

IV. Schlussbestimmungen

§ 28	Zeugnis	18
§ 29	Ungültigkeit der Prüfung	19
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakte	19

Teil B Inkrafttreten

§ 31	Inkrafttreten	20
------	---------------	----

Teil A Allgemeiner Teil

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Bachelorstudiengang Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie regelt Studium und Prüfungen dieses Studiengangs. Das Modulhandbuch als Anlage 1 und der Studienverlaufsplan als Anlage 2 sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs (Bachelorprüfung) den Bachelor of Science Logopädie.
Durch die Bachelorprüfung weisen die Absolventeninnen oder Absolventen nach, dass sie die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge der Fachdisziplin Logopädie überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums wird die Berufszulassung für den Gesundheitsberuf Logopädie nach § 124 SGB V durch das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Prüfung Logopädie gemäß § 19 durch das zuständige Regierungspräsidium erteilt.
Das Studium befähigt in Kombination mit der staatlichen Prüfung Logopädie zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Aufgaben über die gesamte Lebensspanne in einem partizipativen wissenschaftsorientierten Entscheidungsprozess mit der Patientin oder dem Patienten. Weiter qualifiziert das Studium im Bereich der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelormodulprüfung (Bachelorarbeit).
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden entsprechend § 20 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Bachelorprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede der unter § 21 Absatz 3 festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Bachelor“ mit den unter § 5 zugewiesenen Ordnungsmerkmalen und der dort festgelegten Abkürzung erworben. Der Hochschulabschluss wird unabhängig vom Bestehen der staatlichen Prüfung Logopädie erworben.

§ 4 Zugang und Zulassung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Zulassungs- und Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die entsprechende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Zugang zu dem Studiengang Logopädie in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B.Sc.“ verliehen. Darüber hinaus stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 6 Studienberatung

Die Beratung zu Fragen des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen, bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 7 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der darauf bezogenen Selbstlernzeit, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargelegt. Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang studiert. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich eines Praxissemesters und der Fertigstellung der Bachelorarbeit 7 Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass das Staatsexamen Logopädie im Laufe des 6. Semesters und die Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 120 Semesterwochenstunden sowie eine klinisch-praktische Ausbildung im Umfang von 2160 Stunden (72 ECTS-P.). Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (ECTS-P.) erworben.
- (4) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

- (5) Die klinisch-praktische Ausbildung legt Praxisphasen fest, die in Einrichtungen von Kooperationspartnern der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie externen Gesundheitseinrichtungen zu erbringen sind.
Die Zulassung zu den Praxisphasen kann von dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung und bzw. oder dem Nachweis der Einhaltung aktuell gültiger Vorschriften des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu Schutzmaßnahmen von Studierenden, Beschäftigten, Patientinnen und Patienten in Gesundheitseinrichtungen abhängig gemacht werden.
- (6) Für Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt in der berufspraktischen Ausbildung, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die ECTS-P für die berufspraktischen Module werden vergeben, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. Werden angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig.
Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.
Veranstaltungen, für die Anwesenheit erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.
- (7) Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs Logopädie geregelt, das als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.
- (8) Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 30 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) kann beantragt werden. Das Nähere regelt § 23 dieser Ordnung.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter. Beide sind i.d.R. zugleich Modulverantwortliche.

IV. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich jeweils aus der Leiterin oder dem Leiter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes sowie der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter oder ihrer oder seiner Vertretung zusammen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf. Er kann Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (2) Das Prüfungsamt kann Organisationsaufgaben an die Fächer übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsanmeldung kann verpflichtend im Online-Anmeldeverfahren abgewickelt werden. Bei der Anmeldung müssen die vom Prüfungsamt festgelegten Fristen eingehalten werden. Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkungen an der Benutzung der Online-Anmeldung gehindert, sind Ausnahmeregelungen vom Online-Anmeldeverfahren vorzusehen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend über die Modulbeauftragten dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung und Fotografie zu dokumentieren.
- (6) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden fünf Jahre in den Fächern aufbewahrt.

§ 11 Prüferinnen oder Prüfer und Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studiengangs, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, als Prüferinnen oder Prüfer. Zu Prüferinnen oder

Prüfern können in begründeten Ausnahmefällen Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.

- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt. Die Gutachterin oder der Gutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie oder er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen die oder der Modulverantwortliche oder die bzw. der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 20 und der Angabe der entsprechenden Zahl der Credit Points aus.
- (2) Die oder der verantwortliche Lehrende kann in einer Lehrveranstaltung Anforderungen an Studienleistungen stellen, deren erfolgreiche Bearbeitung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung sein kann. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs Logopädie geregelt, das als Anlage Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Die oder der verantwortliche Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistung beträgt je Studierender oder Studierendem in der Regel etwa 15 - 25 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände, die tragenden Gründe und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Kandidatinnen oder Kandidaten und der Beginn und das Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die

Benotung erfolgt gemäß § 20. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 und 3 gebildet. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat oder eine Prüferin oder ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der oder des zuständigen Prüfers oder Prüferin in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin oder des Prüfers. Ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 18 Abs. 11 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27).

§ 16 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, Portfolio, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 14, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 15 verfahren.

§ 17 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 14 bis 16 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtspflicht) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen/Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu den in den studienangabezpeziellen Bereichen festgelegten Bereichen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die unter § 21 Absatz 3 festgelegten studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat. Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.

- (3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist während einer vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Bei Anmeldung der Bachelorarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden). Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Bei Erkrankung ist die sich hieraus ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. als Einzelarbeit und in deutscher Sprache angefertigt, wenn die Begutachtung durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Prüferin bzw. dem Prüfer beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.
- (8) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung beizufügen, dass sie die oder der Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt zugeleitet. Über die Bachelorarbeit ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen, das von der Gutachterin oder dem Gutachter jeweils zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 zu begutachten und zu bewerten. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Staatliche Prüfung für Studierende des Studiengangs Logopädie

- (1) Prüfungsausschuss:
§ 3 LogAPrO gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schulleitung die Studiengangleitung gemäß § 8 dieser Ordnung tritt.
- (2) Prüferinnen und Prüfer:
§ 3 Abs. 3 LogAPrO gilt entsprechend. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Pädagogischen Hochschule Weingarten, vertreten durch die Studiengangleitung, vorgeschlagen und von der zuständigen Gesundheitsbehörde bestellt.
- (3) Prüfungsformen und –inhalte:
Zulässige Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. §§ 2, 5, 6 und 7 LogAPrO finden Anwendung. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 1 der LogAPrO zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.
- (4) Zulassung zur staatlichen Prüfung:
§ 4 LogAPrO gilt entsprechend.
- (5) Bewertung von Prüfungsleistungen:
§ 9 LogAPrO gilt entsprechend. Dabei gilt das als Anlage 2 der LogAPrO angehängte Bewertungsschema
- (6) Wiederholung von Prüfungsleistungen:
§ 10 Abs. 3 LogAPrO ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Notenbekanntgabe:
§ 10 Abs. 2 LogAPrO gilt entsprechend.
- (8) Form der Notenbekanntgabe:
Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach der Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt. Dieses wird abweichend von § 28 dieser Ordnung von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgefertigt.
- (9) Berufszulassung:
Der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Prüfung ist für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zwingend erforderlich.

III. Prüfungsverfahren

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin oder dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser oder diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Bachelorarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend

§ 21 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gewichtungsfaktor der Modulnoten:

Nr.	Modul	Prüfungsleistung	ECTS	Gewichtung
1	LO BW MED	Klausur (60 min)	6	6
2	LO BW G	Klausur (90 Min)	12	12
3	LO SPR	Mündliche Prüfung (25 Minuten)	9	9
4	LO PÄD I	ohne Prüfung	6	-
5	LO PÄD II	Hausarbeit (15 S.)	12	12
6	LO PÄD III	ohne Prüfung	6	-
7	LO NEURO I	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	6
8	LO NEURO II	Referat (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)	12	12
9	LO REDE	Hausarbeit (15 S.)	6	6
10	LO STIMM	Digitales Portfolio (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung 815 Minuten)	9	9
11	LO L2	Schriftliches Portfolio (10-15 Seiten)	9	9
12	LO HÖR	ohne Prüfung	9	-
13	LO HO	Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung (15 Minuten)	9	9
14	LO PRAXIS I	Praktische Prüfung (2 x 45 Minuten), eine Gesamtnote	16	16
15	LO PRAXIS II	Ohne Prüfung	17	-
16	LO ISP	Praktikumsbericht (25 Seiten)	30	30
17	LO QM	Klausur (60 Minuten)	9	9
18	LO WISS	Digitale Posterpräsentation (10 Minuten) mit Handout oder Klausur (60 Minuten)	6	6
19	LO FO PRA- XIS	Klausur (90 Minuten)	9	9
20	LO FO WERK	Exposé zur Bachelorarbeit (unbenotet)	6	-
21	LO BA	Bachelorthesis	6	6

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 166: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 166 = \text{Endnote}$

(4) Für die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (5) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

A	die besten 10% der Absolventen
B	die nächsten 25% der Absolventen
C	die nächsten 30% der Absolventen
D	die nächsten 25% der Absolventen
E	die nächsten 10% der Absolventen

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist zum nächst möglichen Anmeldezeitraum fristgerecht zu beantragen.
- (2) Nichtbestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im übernächsten Prüfungsdurchgang erfolgen.
- (3) Ausnahmsweise können im gesamten Studienverlauf für drei Modulprüfungen eine 2. Wiederholungsprüfung in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf 2. Wiederholung ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 23 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen,

ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 3 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 5, 6 und 7 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheiden die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin oder den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 25 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Bachelorstudium angerechnet werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen:
1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung angeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde, können nach Einzelfallprüfung für die im Modulhandbuch aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der im Modulhandbuch aufgeführten Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, wenn die oder der zu Prüfende ohne wichtigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die sich aus der Krankheit ergebende Leistungsbeeinträchtigung hervorgeht.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den der Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 14 Abs. 4 als ZuhörerIn oder Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid gemäß § 12.
- (4) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 27) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die oder der zu Prüfende ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird aktenkundig gemacht.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der/ oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil B Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 27.02.2024

gez. Schweizer

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)